**Rahmenvereinbarung**

**über die praktische Ausbildung in Weiterbildungen NDS HF**

**Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege**

**zwischen**

**Name des Lernorts Praxis**

**in der Folge Lernort Praxis genannt**

**und**

**dem Berner Bildungszentrum Pflege**

**in der Folge Bildungsanbieter genannt**

1. Gegenstand

* Dieser Vertrag regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller an der praktischen Weiterbildung beteiligten Partner und die mit der praktischen Weiterbildung verbundenen Vergütungen. Er gilt für alle Studierenden inklusive Repetentinnen[[1]](#footnote-1).
* Er ersetzt alle bisherigen Regelungen über die praktische Ausbildung in den Weiterbildungen NDS HF zwischen dem Lernort Praxis und dem Bildungsanbieter im Kanton Bern.

2. Grundlagen

Die Nachdiplomstudiengänge Höhere Fachschule (NDS HF) richten sich nach den folgenden verbindlichen Grundlagen und Vorgaben:

* Bundesgesetz über Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
* Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003
* Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005
* Berufsbildungsverordnung vom 9. November 2005
* Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005
* Spitalversorgungsgesetz des Kantons Bern vom 5. Juni 2005
* Spitalversorgungsverordnung des Kantons Bern vom 30. November 2005
* Rahmenlehrplan der Fachrichtungen Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF, Notfallpflege NDS HF vom 10. Juli 2009 (RLP)

3. Grundsätze

* Der Bildungsanbieter ist für das NDS verantwortlich. Er übernimmt die notwendigen Koordinationsaufgaben und erstellt den Studienplan, in welchem die Anliegen der Lernorte Praxis berücksichtigt sind. Er erfüllt die Anforderungen gemäss RLP Ziffer 5.7.1.
* Der Lernort Praxis gewährleistet die praktische Weiterbildung und das Lernen in der Praxis. Er erfüllt die Anforderungen gemäss RLP Ziffer 5.7.2.
* Beide Parteien verpflichten sich zu Praxisnähe und hoher Weiterbildungsqualität.
* Die beiden Parteien verpflichten sich, bei wichtigen Veränderungen zur gegenseitigen Information.
* Zu diesem Vertrag können zusätzliche Ausführungsbestimmungen vereinbart werden.

4. Weiterbildung beim Bildungsanbieter

**Der Bildungsanbieter:**

* übernimmt die Gesamtverantwortung für die Weiterbildungen und regelt sein Verhältnis mit den Studierenden während der Weiterbildungszeit in einer Studien- und Promotionsordnung.
* stellt sicher, dass Rechte und Pflichten während der Weiterbildung allen Beteiligten bekannt sind und eingehalten werden.
* ist Weiterbildungspartner des Lernorts Praxis.
* stellt sicher, dass die Vorgaben der Promotionsordnung umgesetzt werden.
* erstellt und erneuert den Studienplan in Zusammenarbeit mit dem Lernort Praxis.
* verpflichtet sich, die curricularen Vorgaben zu erbringen.
* fördert das eigenständige und selbstgesteuerte Lernen der Studierenden.
* informiert und schult bei Bedarf die Verantwortlichen des Lernorts Praxis regelmässig über die Organisation der laufenden Angebote sowie über die Inhalte und Veränderungen des Curriculums.
* informiert den Lernort Praxis rechtzeitig bei ungenügenden Leistungen oder bei Konflikten mit den Studierenden.
* bietet praktische Weiterbildungsleistungen für den Lernort Praxis an. Diese Leistungen werden in einem separaten Vertrag vereinbart.

**Beteiligte beim Bildungsanbieter:**

* Leiterin Fachbereich Weiterbildung
* Leiterinnen NDS HF
* Berufsschullehrerinnen
* Ausbildnerinnen
* Ärztliche Fachberatende
* Externe Dozierende
* Die Aufgaben und Kompetenzen sind in den Stellenbeschreibungen definiert.

5. Weiterbildung am Lernort Praxis

**Der Lernort Praxis:**

* gewährleistet die praktische Ausbildung in der Weiterbildung und das Lernen in der Praxis und regelt sein Verhältnis mit den Studierenden während der Weiterbildungszeit in einem Arbeitsvertrag.
* stellt sicher, dass Rechte und Pflichten während der Weiterbildung allen Beteiligten bekannt sind und eingehalten werden.
* ist Weiterbildungspartner des Bildungsanbieters.
* stellt sicher, dass die Vorgaben der Promotionsordnung umgesetzt werden.
* verfügt über ein formuliertes Bildungskonzept.
* erstellt und erneuert den Studienplan in Zusammenarbeit mit dem Bildungsanbieter.
* ernennt und beauftragt die Funktionsträgerinnen am Lernort Praxis.
* stellt geeignete Lernangebote in den fachspezifischen Pflege- und Arbeitsfeldern sicher.
* qualifiziert die Studierenden in der Praxis gemäss der Studien- und Promotionsordnung.
* informiert den Bildungsanbieter rechtzeitig bei ungenügenden Leistungen oder bei Konflikten mit den Studierenden.
* informiert die Leiterin NDS HF regelmässig über Entwicklungen und Veränderungen in der Berufspraxis.
* kann dem Bildungsanbieter Fachexpertinnen als Fachdozentinnen zur Verfügung. Diese Leistungen werden in einem separaten Vertrag vereinbart.

**Beteiligte am Lernort Praxis**1**:**

* Leiterin Pflegedienst des entsprechenden Fachbereichs
* Ausbildungsverantwortliche / Berufsbildnerin des entsprechenden Fachbereichs
* Praktikumsbegleiterinnen / Instruktorinnen
* Expertin NDS HF
* Fachärztliche Beraterinnen
* Ärztinnen

Der Lernort Praxis verankert die Weiterbildungsfunktionen in geeigneter Form in den entsprechenden Stellenbeschreibungen der ausbildenden Personen. Sie sind Bestandteil der Mitarbeiterinnengespräche.

1) Die genauen Funktionsbezeichnungen sind im Bildungskonzept aufgeführt.

6. Zusammenarbeit

* Für die Zusammenarbeit sind Kommunikationswege festgelegt. Der Informationsaustausch auf der strategischen und operativen Ebene findet regelmässig statt. Für die Organisation des Informationsaustauschs ist der Bildungsanbieter verantwortlich.
* Die Leiterin NDS HF ist die primäre Ansprechperson für Informationen aus dem Lernort Praxis und die Leiterin Pflegedienst des entsprechenden Fachbereichs für Informationen des Bildungsanbieters.
* Der Bildungsanbieter und der Lernort Praxis legen gemeinsam qualitätssichernde und verbessernde Massnahmen fest. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt und berücksichtigt auch die praktische Bildung in benachbarten Fachgebieten.
* Lernort Praxis und Bildungsanbieter führen mindestens einmal jährlich ein Gespräch über die Inhalte der Rahmenvereinbarung sowie zur Qualität der Weiterbildung auf Ebene Bereichsleiterinnen. Die Gesprächsergebnisse werden protokolliert und von beiden Parteien unterzeichnet.

7. Die Leistungen der GEF des Kantons Bern

* Die Abgeltung der Ausbildungsleistung des Lernortes Praxis durch die kantonale Gesundheits- und Fürsorge­direktion (GEF) bedingt einen Leistungsvertrag zwischen dem Lernort Praxis und der GEF. Die Bemessung der Ausbildungsentschädigung durch die GEF richtet sich nach der in der jährlichen Vereinbarung des Lernorts Praxis mit dem Bildungsanbieter vereinbarten Anzahl Studierender. Der Lernort Praxis wird für seine Ausbildungsleistungen von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion grundsätzlich so entschädigt, dass er die praktische Ausbildung in den Weiterbildungen gemäss dieser Vereinbarung durchführen kann. Die Ausbildungsentschädigung ist zweck­gebunden. Die näheren Einzelheiten sind im Anhang 1 dieser Rahmenvereinbarung geregelt.
* Die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann mit bernischen Institutionen Leistungsverträge ab­schliessen, in welchen nur die Aus- und Weiterbildungsleistungen aufgeführt werden. Die Bemessung der Ausbildungsentschädigung richtet sich auch hier nach der in der jährlichen Vereinbarung mit dem Bildungsanbieter vereinbarten Anzahl Studierender.
* Der Lernort Praxis verpflichtet sich, der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion jederzeit Auskunft über seine Aus- und Weiterbildungsleistungen, die eingenommenen Ausbildungsentschädigungen und deren Verwendung zu erteilen.

8. Die jährliche Vereinbarung

* Lernort Praxis und Bildungsanbieter legen jährlich die Anzahl Studierender in den Weiterbildungen NDS HF Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege fest.
* Die Höhe der Ausbildungsentschädigungen des Lernorts Praxis durch die GEF sowie die verbindlichen Regelungen bezüglich der Leistungsbemessung, der Zahlungen und der Abrechnung sind im Anhang 1 der vorliegenden Rahmenvereinbarung geregelt.

9. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Laufende Weiterbildungen NDS HF sind in jedem Fall über die ganze vereinbarte Dauer durchzuführen.

10. Streitigkeiten

Für den Fall, dass bezüglich Auslegung der Vereinbarung Differenzen entstehen, verpflichten sich die Parteien, Einigungsverhandlungen zu führen und Leistungen, die vom Konflikt nicht betroffen sind, nicht zu verweigern. Kommt keine Einigung innert nützlicher Frist zustande, wird die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion um Vermittlung ersucht.

11. Unterschriften / Datum

Bern,

**Für den Lernort Praxis**  **Für den** **Bildungsanbieter**

1. Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter [↑](#footnote-ref-1)